



Beschlüsse der ordentlichen Bürgergemeindeversammlung vom 14. Februar 2020

Die Bürgergemeindeversammlung vom 14. Februar 2020 hat mit einer Präsenz von 85 Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit gemäss § 46b Publikationen des kantonalen Gemeindegesetzes veröffentlicht werden.

1. Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 29. November 2019 wird genehmigt.
2. Einbürgerungen
Den vom Bürgerrat empfohlenen Einbürgerungen von 2 Gesuchen von Schweizer Bürgerinnen und 4 Gesuchen von ausländischen Staatsangehörigen wird in 5 Fällen einstimmig zugestimmt. Ein Einbürgerungsgesuch wird mit 84 JA-Stimmen und einer Enthaltung angenommen.
Dies unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidg. Einbürgerungsbewilligung.
3. Die Bauabrechnung «Pinsel-Sanierung» Trotte schliesst mit einem Total von CHF 94'140.45 (nach Auszahlung Kantonsbeitrag Kant. Denkmalpflege von CHF 19'146.70) ab. Dies entspricht einem Minderaufwand von CHF 70'859.55 gegenüber dem budgetierten Betrag gemäss Ratschlag BGV vom 23.11.2018.

Der Baurechnung «Pinsel-Sanierung» Trotte wird einstimmig zugestimmt.

4. Für den Systemwechsel betr. Neuausrichtung der Bürgergemeinde-Verwaltung bedarf es gemäss Bürgergemeindeordnung § 6, Absatz 2, einen Beschluss der Bürgergemeinde-Versammlung. Die Versammlung hat dem nachstehenden Wortlaut nach eingehender Diskussion mit grossem Mehr – bei 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung – zugestimmt:
«Die Bürgergemeindeversammlung hat die vom Bürgerrat beantragte Aussetzung der Wahl eines Bürgergemeindekassierers/einer BürgergemeindekassiererIn und eines Bürgergemeinbeschreibers/einer Bürgergemeinbeschreiberin und an deren Stelle die Einsetzung eines Bürgergemeindevwalters/einer Bürgergemeindevwalterin, beginnend mit der neuen Amtsperiode auf den 01.07.2020», angenommen.



5. Verschiedenes

Unter Verschiedenem werden die Bürger über diverse Bürgergemeinde-interne Themen informiert.

Gemäss Bürgergemeindeordnung § 22 untersteht Traktandum 4 dem fakultativen Referendum.

Münchenstein, 18. Februar 2020



Rechtsmittelhinweis:

Allfällige Beschwerden gegen Beschlüsse der Bürgergemeindeversammlung gemäss § 83 des Gesetzes über die politischen Rechte sind spätestens bis am 3. Tag seit der amtlichen Publikation beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, einzureichen.

Der Bürgerrat